Allgemeine Bedingungen der Van Vuuren Grou BV

Artikel 1 - Anwendbarkeit

1.1 Die vorliegenden Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen Anwendung, die von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Van Vuuren Grou B.V. abgegeben beziehungsweise erbracht beziehungsweise mit dieser geschlossen werden. Abweichende Bedingungen, Vereinbarungen oder Regelungen gelten nur, sofern und soweit diese von der Van Vuuren Grou B.V. schriftlich bestätigt wurden.
1.2 Die Anwendung von allgemeinen Bedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich abgewiesen.
1.3 Soweit in den vorliegenden Bedingungen davon nicht abgewichen wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Artikel 2 - Allgemeines

2.1 Unter „Vertragspartner“ wird in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen jede juristische oder natürliche Person verstanden, die mit der Van Vuuren Grou B.V. einen Vertrag geschlossen hat beziehungsweise zu schließen wünscht, sowie deren Vertreter, Bevollmächtige(r), Rechtsnachfolger und Erbe(n).
2.2 Jeder zwischen der Van Vuuren Grou B.V. und dem Vertragspartner geschlossene Vertrag ist für beide Parteien vollumfänglich bindend.
2.3 Eine Vertragsänderung, die nachteilige Folgen für die Van Vuuren Grou B.V. nach sich ziehen würde, sowie eine Vertragsstornierung sind ohne das Einverständnis der Van Vuuren Grou B.V. nicht bindend. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen dies aufgrund des Gesetzes verlangt werden könnte oder dies durch die Bedingungen abgedeckt ist.
2.4 Bedingungen, aufgrund derer die Van Vuuren Grou B.V. eine Lieferverpflichtung übernimmt ohne, dass sich der Vertragspartner zur Abnahme der betreffenden Sachen verpflichtet oder aufgrund derer die Menge und/oder der Preis der zu liefernden beziehungsweise abzunehmenden Sachen mit einem Vorbehalt verbunden sind, sind nicht bindend.

Artikel 3 – Vorschläge und Angebote

3.1 Alle von der Van Vuuren Grou B.V. abgegebenen Angebote und Offerten, in denen nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben ist, sind vollkommen unverbindlich. Ein von der Van Vuuren Grou B.V. abgegebenes Angebot kann innerhalb von acht Tagen nach der Annahme durch den Vertragspartner zurückgenommen werden.
3.2 Die Van Vuuren Grou B.V. hat das Recht, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.3 Die Van Vuuren Grou B.V. ist jederzeit berechtigt, die Konstruktion der zu liefernden Sachen zu ändern, dies unter der Voraussetzung, dass die gelieferten Sachen für den Verwendungszweck des Vertragspartners geeignet sind, sofern und soweit dieser Zweck dem Vertragspartner nachweislich mitgeteilt worden ist.
3.4 Bei den Längen- und Breitenmaßen ist eine Abweichung von höchstens 3 Tausendsteln nach oben und unten zulässig. Bei der Dicke ist eine Abweichung von höchstens 3% nach oben und unten zulässig. Die angegebene Dicke gilt nach dem Schleifen oder einer anderen Bearbeitung, zu rechnen bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%.

Artikel 4 - Zustandekommen des Vertrages

4.1 Die Van Vuuren Grou B.V. ist an ihre schriftlichen Angebote und an die ihr vom Vertragspartner erteilten Aufträge erst gebunden, nachdem sie die Annahme schriftlich bestätigt hat.
4.2 Später getroffene ergänzende Vereinbarungen, Änderungen und/oder Zusagen, die mündlich oder schriftlich im Auftrag der Van Vuuren Grou B.V. durch Mitarbeiter, Vertreter, Verkäufer oder andere Mittelspersonen gemacht wurden, sind nicht bindend, es sei denn, diese werden von der Van Vuuren Grou B.V. und dem Vertragspartner schriftlich bestätigt.
4.3 Falls sich der Vertragspartner nach dem Ermessen der Van Vuuren Grou B.V. als nicht ausreichend kreditwürdig für die Erfüllung des Vertrages erweist, ist die Van Vuuren Grou B.V. berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen vollständig auszusetzen, dies unbeschadet der Rechte, die der Van Vuuren Grou B.V. gesetzlich oder kraft der vorliegenden Bedingungen zustehen.

Artikel 5 - Preise und Stundensätze

5.1 Alle Preisangaben seitens der Van Vuuren Grou B.V. sind unverbindlich und unter Vorbehalt von Preisänderungen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt.
5.2 Die Preise der Van Vuuren Grou B.V. basieren auf (herstellungs-)preisbestimmenden Faktoren, die am Tag des Zustandekommens des Vertrages gelten. Kommt es vor oder - im Falle von Teillieferungen - während der Lieferung zu irgendeiner Erhöhung dieser (herstellungs-)preisbestimmenden Faktoren, hat die Van Vuuren Grou B.V. das Recht, dem Vertragspartner eine proportionale Erhöhung in Rechnung zu stellen.
5.3 Die von der Van Vuuren Grou B.V. angegebenen Preise sind jeweils exklusive MwSt., Einfuhrzöllen sowie weiteren Steuern, Erhebungen und Gebühren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Van Vuuren Grou B.V. ist berechtigt, jegliche Änderung dieser Tarife an den Vertragspartner weiterzugeben.
5.4 Wenn die Währung, in der gekauft wurde, nach dem Kaufabschluss abgewertet wird, hat die Van Vuuren Grou B.V. das Recht, den Preis entsprechend zu ändern oder den Kauf, soweit dieser noch nicht vollzogen wurden, ohne weiteres zu annullieren.

Artikel 6 - Lieferung

6.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus in den Niederlanden ohne Abladen, sofern die Adresse gut erreichbar ist und nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
6.2 Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die zu liefernden Sachen das Lager der Van Vuuren Grou B.V. verlassen haben. Vom Zeitpunkt der Lieferung an gehen die Sachen auf Rechnung des Vertragspartners.
6.3 Der angegebene oder vereinbarte Liefertermin gilt annähernd, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Aus einer Überschreitung der Lieferfrist kann in keinem Fall - auch nicht nach Inverzugsetzung - ein Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages abgeleitet werden.
6.4 Die gebräuchliche Verpackung wird in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
6.5 Wenn bei der Lieferung Beschädigungen festgestellt werden, muss der Abnehmer dies auf dem Lieferschein vermerken.
Falls bei der Lieferung keine Gelegenheit besteht, eventuelle Schäden festzustellen, notiert der Abnehmer das auf dem Lieferschein.

Artikel 7 - Lagerung

7.1 Nimmt der Vertragspartner die Sachen nicht vor Ablauf der Lieferfrist ab und/oder verweigert der Vertragspartner die Annahme der Sachen, kann die Van Vuuren Grou B.V. die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, darunter die Gefahr einer Qualitätseinbuße, in ihrem Lager oder anderswo einlagern.
7.2 Durch die unter Ziffer 1 genannte Lagerung gelten die Sachen als geliefert. Der Vertragspartner ist über diese Lagerung unverzüglich und unter Übersendung der Rechnung für die Lieferung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
7.3 Bei Aufschub einer Lieferung werden dem Vertragspartner EUR 2,- pro aufgeschobener Lieferwoche als Lagerkosten in Rechnung gestellt. Der vom Vertragspartner gewünschte Liefertermin in der Auftragsbestätigung gilt als Grundlage für den Aufschub einer Lieferung.

Artikel 8 - Höhere Gewalt

8.1 Im Falle von dauerhafter oder vorübergehender höherer Gewalt ist die Van Vuuren Grou B.V. berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder vorübergehend auszusetzen ohne, dass der Vertragspartner und/oder Dritte einen Anspruch auf Erfüllung und/oder Schadenersatz geltend machen können. Unter höherer Gewalt wird der Umstand verstanden, dass ein Mangel nicht der Van Vuuren Grou B.V. angerechnet werden kann, da dieser weder ihrem Verschulden zuzuschreiben ist noch kraft des Gesetzes, einer rechtsgeschäftlichen Handlung oder der im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen von ihr zu vertreten sind. Mit höherer Gewalt gleichgesetzt werden: Streik, Verkehrsstockungen und alle anderen vom Willen der Van Vuuren Grou B.V. unabhängigen bzw.

unvorhergesehenen Umstände, durch die eine Erfüllung des Vertrages vom Vertragspartner nach billigem Ermessen nicht verlangt werden kann.
8.2 Tritt die Situation höherer Gewalt ein, während der Vertrag bereits teilweise durchgeführt worden ist, hat der Vertragspartner das Recht, sofern sich die restliche Lieferung durch höhere Gewalt mehr als zwei Monate verzögert, entweder den bereits gelieferten Teil der Sachen zu behalten und die dafür geschuldete Kaufsumme zu begleichen, oder den Vertrag auch für den bereits erfüllten Teil als aufgelöst zu betrachten, dies unter der Verpflichtung, all jenes, was ihm bereits geliefert wurde, auf eigene Rechnung und Gefahr an die Van Vuuren Grou B.V. zurückzusenden, sofern der Vertragspartner nachweisen kann, dass der bereits gelieferte Teil der Sachen infolge der Nichtlieferung der restlichen Sachen von ihr nicht mehr zweckmäßig verwendet werden kann.

Artikel 9 - Haftung

9.1 Die Van Vuuren Grou B.V. ist für keinerlei Schaden haftbar, der sich für den Vertragspartner oder Dritte infolge der Verwendung der Produkte der Van Vuuren Grou B.V. ergeben sollte, es sei denn, die geltenden zwingend rechtlichen Vorschriften und/oder die vorliegenden Bedingungen enthalten ausdrücklich andere Bestimmungen.
9.2 Die Van Vuuren Grou B.V. haften in keinem Fall für (sich daraus ergebende) Schäden oder Mängel an spezifischen Materialien, Bestandteilen oder Konstruktionen, die abweichend von den geltenden Vorschriften ausdrücklich vom Vertragspartner oder in dessen Auftrag vorgeschrieben oder vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden.
9.3 Im Falle der Haftung der Van Vuuren Grou B.V. ist diese in keinem Fall verpflichtet, einen höheren Betrag als Schadenersatz zu vergüten als den Rechnungsbetrag der betreffenden (Teil-)Lieferung beziehungsweise den Teil, den der Vertragspartner davon bezahlt hat. Die Van Vuuren Grou B.V. haftet in keinem Fall für Folgeschaden, Betriebsschaden, Schaden infolge der Überschreitung der Lieferfrist der Van Vuuren Grou B.V. und/oder Dritter, in dessen Besitz die Sachen übergegangen sind oder mit denen die Van Vuuren Grou B.V. einen Vertrag geschlossen hat. Der Vertragspartner hält die Van Vuuren Grou B.V. von jeglichen erfolgreichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf von der Van Vuuren Grou B.V. gelieferte Sachen schadlos, durch die dieser Dritte Schaden erlitten haben sollte, ungeachtet dessen, durch welche Ursache oder zu welchem Zeitpunkt dieser Schaden erlitten wurde.

Artikel 10 - Reklamationen

10.1 Unter Reklamationen sind alle Beschwerden des Vertragspartners in Bezug auf die Beschaffenheit irgendeiner Lieferung zu verstehen.
10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Sachen einschließlich Verpackung sofort bei der Lieferung auf Mängel und/oder Beschädigungen zu überprüfen oder diese Kontrolle nach der Mitteilung der Van Vuuren Grou B.V., dass die Sachen dem Vertragspartner zur Verfügung stehen, durchzuführen.

10.3 Festgestellte Mängel und/oder Beschädigungen sind vom Vertragspartner auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung zu vermerken, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner die Lieferung akzeptiert hat. Diesbezügliche Reklamationen werden dann nicht mehr bearbeitet.
10.4 Reklamationen können nur geltend gemacht werden, wenn diese schriftlich eingereicht wurde und die Reklamationsempfehlung, die eine Beschreibung der Reklamation enthalten muss, innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung im Besitz der Van Vuuren Grou B.V. ist, dies unbeschadet der Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen.
10.5 Im Falle einer gerechtfertigten Reklamation ist die Van Vuuren Grou B.V. verpflichtet, die reklamierten Sachen so rasch wie möglich zu ersetzen, vor Ort oder im Werk zu reparieren oder einen angemessenen Schadenersatz bis höchstens dem Rechnungswert der betreffenden Sachen zu zahlen, all das ohne dass die Van Vuuren Grou B.V. für eventuell erlittenen Schaden haftbar gemacht werden kann.

Artikel 11 - Garantie

11.1 Die Van Vuuren Grou B.V. garantiert dem Vertragspartner für den Zeitraum von einem Jahr nach Rechnungsdatum, dass die gelieferten Sachen keine störenden Mängel infolge von Konstruktions- oder Verleimungsfehlern aufweisen werden. Diese Garantie wird unter der ausdrücklichen Bedingung gewährt, dass die von der Van Vuuren Grou B.V. vorgegebenen Verarbeitungsvorschriften korrekt angewendet und eingehalten wurden und die Türen und/oder das Plattenmaterial auf fachkundige Weise und für den normalen Gebrauch bestimmt in dem Bauwerk verarbeitet wurden. Siehe hierfür die Sonderbedingungen für unter GND-Garantie gelieferte Außentüren.
11.2 Reklamationen sind innerhalb von 2 Monaten nach der Lieferung anzuzeigen. Danach erlischt der Garantieanspruch.
Hiervon ausgenommen sind die unter 11.1 beschriebenen Mängelrügen.
11.3 Auf anderswo eingekaufte Sachen gewährt die Van Vuuren Grou B.V. nur dann Garantie, sofern und soweit der betreffende Hersteller/Lieferant Garantie gewährt.
11.4 Garantieleistungen umfassen lediglich den Ersatz beziehungsweise die Instandsetzung der betreffenden Sachen. Alle direkten wie auch indirekten Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßes Funktionieren der von der Van Vuuren Grou B.V. gelieferten Sachen entstehen, sind von der Garantie ausgeschlossen.
11.5 Garantieansprüche werden nicht anerkannt, wenn beim Gebrauch der Sachen die Werksvorschriften nicht befolgt wurden, die gelieferten Sachen für andere als normale Zwecke verwendet werden oder diese unsachgemäß behandelt, benutzt oder gewartet werden.
11.6 Nimmt der Vertragspartner an den gelieferten Sachen selbst Reparaturen oder Änderungen vor, erkennt die Van Vuuren Grou B.V. keine Garantieansprüche an.

11.7 Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Van Vuuren Grou B.V. infolge dessen ebenfalls von ihren (Garantie-)Verpflichtungen enthoben.

Artikel 12 - Reparatur und Wartung

12.1 Die Reparatur und Wartung der von der Van Vuuren Grou B.V. gelieferten Sachen wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen durchgeführt und geschieht nach bestem Wissen und Können.

Artikel 13 - Bezahlung

13.1 Alle Zahlungen haben bei Lieferung in bar zu erfolgen oder aber innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung durch Überweisung auf ein von der Van Vuuren Grou B.V. zu benennendes Bank- oder Girokonto.
13.2 Bei Zahlung durch Giro- oder Banküberweisung gilt als Zahlungsstichtag der Tag der Gutschrift auf dem Giro- beziehungsweise Bankkonto der Van Vuuren Grou B.V.
13.3 Die Van Vuuren Grou B.V. ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner vorab auf den Ablauf einer Zahlungsfrist aufmerksam zu machen oder ihm Rechnungsauszüge und dergleichen zu übersenden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
13.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Vertragspartner im Verzug ohne, dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
13.5 Der Vertragspartner schuldet der Van Vuuren Grou B.V. ab dem 14. Tag nach dem Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist für jede Überschreitung der Zahlungsfrist um 30 Tage wegen verspäteter Zahlung Zinsen in Höhe von 1,5% des geschuldeten Betrages.
13.6 Bei Nichtzahlung oder nicht fristgerechter Zahlung gehen alle gerichtlichen Prozess- und Vollstreckungskosten sowie die außergerichtlichen Beitreibungskosten auf Rechnung des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Beitreibungskosten betragen mindestens fünfzehn Prozent vom Rechnungsbetrag, mindestens aber € 115,-.
13.7 Die Van Vuuren Grou B.V. hat jederzeit das Recht, sowohl vor als auch nach dem Zustandekommen des Vertrages eine Sicherheit für die Bezahlung zu verlangen, dies unter Aussetzung der Durchführung des Vertrages durch die Van Vuuren Grou B.V., bis die Sicherheit geleistet wurde.
13.8 Die Van Vuuren Grou B.V. behält sich jeweils das Recht vor - auch wenn der Kauf bereits zu anderen Konditionen abgeschlossen wurde - die Sachen per Nachnahme zu versenden oder Vorkasse zu verlangen.

Artikel 14 - Eigentumsvorbehalt

14.1 Die Van Vuuren Grou B.V. behält sich das Eigentum an allen von ihr an den Vertragspartner gelieferten Sachen vor, bis der Kaufpreis für alle diese Sachen vollständig beglichen wurde. Erbringt die Van Vuuren Grou B.V. im Rahmen von Verträgen für den Vertragspartner von diesem zu vergütende Leistungen, gilt der vorbezeichnete Eigentumsvorbehalt, bis der Vertragspartner auch diese Forderungen der Van Vuuren Grou B.V. vollständig beglichen

hat. Außerdem gilt der Eigentumsvorbehalt für Forderungen, welche die Van Vuuren Grou B.V. gegenüber dem Vertragspartner wegen dessen Säumigkeit bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen gegenüber der Van Vuuren Grou B.V. erwerben sollte.

14.2 Solange das Eigentum an den gelieferten Sachen nicht auf den Vertragspartner übergegangen ist, darf dieser die Sachen weder verpfänden noch einem Dritten irgendwelche Rechte daran einräumen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Bestimmungen von Absatz 9 dieses Artikels.

14.3 Der Eigentumsvorbehalt gilt weiterhin, auch wenn Dritte den Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners gegenüber der Van Vuuren Grou B.V. nachkommen.

14.4 In Bezug auf gelieferte Sachen, die durch Bezahlung Eigentum des Vertragspartners geworden sind und sich noch im Besitz des Vertragspartners befinden, behält sich die Van Vuuren Grou B.V. hiermit bereits jetzt für später die Pfandrechte im Sinne von Artikel 237 Buch 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande als weitere Sicherheit für andere als die in Artikel 92 Absatz 2 Buch 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande genannten Forderungen vor, die die Van Vuuren Grou B.V. sodann aus welchem Grund auch immer noch gegenüber dem Vertragspartner haben sollte.

14.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum der Van Vuuren Grou B.V. aufzubewahren.

14.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und der Van Vuuren Grou B.V. die entsprechenden Versicherungsscheine auf deren erste Aufforderung hin zur Einsichtnahme vorzulegen.

14.7 Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegenüber den Versicherern der Sachen im Zusammenhang mit den genannten Versicherungen werden auf die erste Aufforderung der Van Vuuren Grou B.V. hin vom Vertragspartner auf die in Artikel 239 Buch 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande angegebene Weise als weitere Sicherheit für die Forderungen der Van Vuuren Grou B.V. gegenüber dem Vertragspartner an die Van Vuuren Grou B.V. verpfändet.

14.8 Ist der Vertragspartner bezüglich der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Van Vuuren Grou B.V. säumig oder hat die Van Vuuren Grou B.V. gute Gründe zu befürchten, dass er diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist die Van Vuuren Grou B.V. berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen. Nach der Rücknahme erhält der Vertragspartner eine Gutschrift zum Marktwert, der in keinem Fall höher als der ursprüngliche Kaufpreis abzüglich der auf die Rücknahme entfallenden Kosten sein wird.

14.9 Es ist dem Vertragspartner erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im Rahmen seiner betriebsgewöhnlichen Tätigkeit seines Unternehmens an Dritte zu verkaufen und zu übertragen. Beim Verkauf auf Kredit ist der Vertragspartner verpflichtet, von seinen Abnehmern einen auf den Bestimmungen dieses Artikels basierenden Eigentumsvorbehalt zu verlangen.

14.10 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Forderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern erwirbt, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Van Vuuren Grou B.V. weder an Dritte abzutreten noch zu verpfänden. Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem, die genannten Forderungen auf den ersten diesbezüglichen Wunsch der Van Vuuren Grou B.V. hin auf die in Artikel 239 Buch 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande angegebene Weise als

weitere Sicherheit für ihre wie auch immer begründeten Forderungen gegenüber dem Vertragspartner an sie zu verpfänden.

Artikel 15 - Auflösung

15.1 Unbeschadet der der Van Vuuren Grou B.V. ansonsten zustehenden Rechte und der weiteren Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen kann die Van Vuuren Grou B.V. einen Vertrag ohne richterliches Einschreiten und ohne, dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich sein wird, als aufgelöst betrachten, wenn sich der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet oder säumig bleibt, er das Schuldenmoratorium beantragt, seine Insolvenz beantragt wird, er teilweise oder vollständig die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen und/oder Einkommen verliert oder wenn irgendein Bestandteil seiner Besitztümer und/oder seines Vermögens gepfändet wird oder wenn der Vertragspartner sein Unternehmen verkauft oder abwickelt.

Artikel 16 - Streitigkeiten

16.1 Alle von der Van Vuuren Grou B.V. geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
16.2 Hat der Vertragspartner seinen Sitz in den Niederlanden, wird jede Streitigkeit bezüglich des Zustandekommens, der Auslegung oder der Durchführung des Vertrages wie auch jede andere Streitigkeit, die mit dem vorliegenden Streit zusammenhängt oder sich daraus ergibt, vom zuständigen Richter in dem Gerichtsbezirk bereinigt, in dem die Van Vuuren Grou B.V. ihren Sitz hat.
16.3 Hat der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland, werden alle Streitigkeiten unter Ausschluss jeglicher anderen oder höheren richterlichen Instanzen durch Schlichtung gemäß den Vorschriften des Nederlands Arbitrage Instituut bereinigt.